

Promille - Grenzwerte

§ 316 Strafgesetzbuch (StGB)

(Trunkenheit im Verkehr)

- Absatz 1

Wer im Verkehr (§ 315 bis 315d StGB) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.

(§315a = *Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr ...* § 315c = *Gefährdung des Straßenverkehr*)

- Absatz 2

Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

§ 24a Straßenverkehrsgesetz (Auszüge)

(0,5 Promille Grenze)

- Absatz 1
Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.
- Absatz 4
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend (3.000,00€) geahndet werden.

§ 24c Straßenverkehrsgesetz (Auszüge)

(Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen)

- Absatz 1
Ordnungswidrig handelt, wer in der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter Wirkung eines solchen Getränks steht.

Alkoholgehalt im Blut bis 0,49 Promille für Fahranfänger in der Probezeit und /oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- **Geldbuße**, wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen (§ 24c Abs. 1 StVG) 2 Punkte, 250 Euro Geldbuße

Alkoholgehalt im Blut ab 0,3 (bis 0.49) Promille

- **Nicht strafbar**, wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen (ausgenommen § 24c StVG)
- **Strafbar** (StGB), wenn Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen oder es zu einem Verkehrsunfall kommt
- **7 Punkte** im Verkehrszentralregister; Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
- **Führerscheinentzug** (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)

Alkoholgehalt im Blut ab 0,5 Promille (auch für Fahranfänger und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- **Geldbuße und Fahrverbot**, wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen (§ 24a StVG)
 - **Erstverstoß:** 500 Euro Geldbuße, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot
 - **Zweitverstoß:** 1.000 Euro Geldbuße, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot
 - **Weiterer Verstoß:** 1.500 Euro Geldbuße, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

- **Strafbar** (§ 315c; § 316 StGB), wenn Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen:
 - 7 Punkte im Verkehrszentralregister (10 Jahre gültig); Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu 5 Jahre)
 - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)
 - Wenn es zu einem **Verkehrsunfall** kommt, zusätzlich; Schadenersatz, Schmerzensgeld, eventuell Rente an Unfallopfer

Alkoholgehalt im Blut ab 1,1 Promille

- **Strafbar** (StGB), auch wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen:
 - 7 Punkte im Verkehrszentralregister; Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre
 - Führerscheinentzug, Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer
 - Zusätzlich bei Verkehrsunfall; Schadenersatz, Schmerzensgeld und eventuell Rente an Unfallopfer

Ab 1,6 Promille

- **Zusätzlich** zu den Sanktionen ab 1,1 Promille:
 - Medizinisch-Psychologische-Untersuchung für alle Fahrzeugführer (**auch Radfahrer**; wenn er im Besitz einer Fahrerlaubnis ist) - Kosten etwa 400 Euro-